

S. 55 / Nr. 15 Verfahren (d)

BGE 73 IV 55

15. Entscheid der Anklagekammer vom 12. Februar 1947 i.S. Pedler gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich und Procureur général du canton de Neuchâtel.

Regeste:

1. Art. 264, 268 BStP, Art. 351 StGB. Alle Streitigkeiten um den interkantonalen Gerichtsstand in Strafsachen eidgenössischen Rechts sind von der Anklagekammer zu entscheiden, die Nichtigkeitsbeschwerde des Beschuldigten an den Kassationshof ist ausgeschlossen (Änderung der Rechtsprechung).

2. Art. 346 StGB. Konkurs- und Betreibungsdelikte (Art. 163 ff. StGB) sind jedenfalls dann am Wohnort des Schuldners zu verfolgen, wenn er mit dem Betreibungsort zusammenfällt.

1. Art. 264, 268 PPF, art. 351 CP. La Chambre d'accusation connaît de toutes les contestations relatives à l'attribution de la compétence entre cantons dans les causes pénales de droit fédéral; il n'y a pas de pourvoi en nullité à la Cour de cassation (changement de jurisprudence).

2. Art. 346 CP. Les crimes ou délits dans la faillite et la poursuite pour dettes (art. 163 sv. CP) doivent en tout cas être poursuivis

Seite: 55

au domicile du débiteur lorsque ce domicile se confond avec le for de la poursuite.

1. Art. 264, 268 PPF, art. 351 CP. La Camera d'accusa decide tutte le contestazioni relative all'attribuzione della competenza tra Cantoni nelle cause penali di diritto federale; non è esperibile il ricorso per cassazione (cambiamento di giurisprudenza).

2. Art. 346 CP. I crimini o i delitti nel fallimento e nell'esecuzione per debiti (art. 163 e seg. CP) debbono in ogni caso essere perseguiti al domicilio del debitore, quando questo domicilio si confonde col loro dell'esecuzione.

A. Der in Colombier (Neuenburg) wohnende Anthony Pedler wurde von der Bezirksanwaltschaft Zürich wegen leichtsinnigen Vermögensverfalls (Art. 165 StGB) angeklagt, weil er mit der Ehefrau im November und Dezember 1945 trotz seiner Zahlungsunfähigkeit in einem Hotel in Zürich gelebt habe und so eine Rechnung von Fr. 1852.30 habe auflaufen lassen. Er bestritt die Gerichtsbarkeit des Kantons Zürich und beanspruchte den Gerichtsstand Neuenburg. Das Bezirksgericht Zürich wies seine Einrede ab, ebenso am 28. November 1946 auf Rekurs hin das Obergericht des Kantons Zürich. Dessen Entscheid ist dem Angeklagten am 19. Dezember 1946 eröffnet worden. Das Sachurteil ist noch nicht ergangen.

B. Mit Eingabe vom 23. Dezember 1946 an die Anklagekammer des Bundesgerichts beantragt Pedler, die Behörden des Kantons Neuenburg seien zu seiner Verfolgung und Beurteilung zuständig zu erklären.

Der Generalprokurator des Kantons Neuenburg beantragt Gutheissung des Gesuchs.

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich verzichtet auf Gegenbemerkungen.

Die Anklagekammer zieht in Erwägung:

1. Aus der Erwägung, dass gerichtliche Vor- und Zwischenentscheide über die Frage des interkantonalen Gerichtsstandes in Strafsachen Urteile im Sinne des Art. 268 Abs. 2 BStP seien, haben Kassationshof und Anklagekammer bisher gegen solche Entscheide, wenn sie nicht durch ein kantonales Rechtsmittel wegen Verletzung

Seite: 56

eidgenössischen Rechts angefochten werden konnten, die Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof, nicht aber die Anrufung der Anklagekammer gemäss Art. 264 BStP zugelassen (BGE 69 IV 191, 70 IV 94, 71 IV 74). Der Kassationshof schlägt heute der Anklagekammer vor, sie solle auch solche Fälle beurteilen.

Die erwähnte Rechtsprechung lässt in der Tat unbeachtet, dass der Wortlaut des Art. 264 die Zuständigkeit der Anklagekammer zur Bezeichnung des Gerichtsstandes nicht beschränkt auf Fälle, in denen das Bundesgericht nicht durch ein anderes Rechtsmittel angerufen werden kann. Während die Anklagekammer ursprünglich nur zur Beurteilung von Gerichtsstandsstreitigkeiten unter Behörden berufen war (Art. 264 BStP, Fassung von 1934, vgl. auch Art. 351 StGB), wurde anlässlich der Revision des Organisationsgesetzes bestimmt, dass sie den zur Verfolgung und Beurteilung berechtigten und verpflichteten Kanton auch dann zu bezeichnen habe, wenn die Gerichtsbarkeit eines Kantons vom Beschuldigten bestritten wird. Diese Änderung erfolgte in Anlehnung an die Rechtsprechung, die dem Beschuldigten schon vor der Revision des Gesetzes das Recht zur

Anrufung der Anklagekammer zuerkannte und dadurch vermied, dass er staatsrechtliche Beschwerde führen musste. Da die Fälle, in denen an sich die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig wäre, im revidierten Art. 264 nicht ausgenommen sind, geht diese Bestimmung als Sondernorm dem Art. 268 vor. Sie gilt für alle Streitigkeiten um den interkantonalen Gerichtsstand und macht damit für diese Fälle eine Ausnahme von der Regel, wonach Urteile in Strafsachen wegen Verletzung eidgenössischen Rechts mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden können. Mit Rücksicht auf den besonderen Rechtsweg, den Art. 264 dem Beschuldigten öffnet, hat denn auch der Kassationshof in interkantonalen Gerichtsstandsfragen die Nichtigkeitsbeschwerde bereits gegenüber Sachurteilen ausgeschlossen (BGE 69 IV 190). Heute einen Schritt weiter zu gehen

Seite: 57

und sie auch gegen Vor- und Zwischenentscheide nicht zuzulassen, drängt sich umsomehr auf, als Art. 262 und 263 BStP der Anklagekammer das Recht geben, nach freiem Ermessen von den Gerichtsstandsnormen der Art. 349 und 350 StGB abzuweichen, während der Kassationshof hiezu nicht befugt ist, die Zulässigkeit der Abweichung also nach der bisherigen Rechtsprechung davon abhinge, ob das kantonale Gericht auf die Gerichtsstandseinrede hin einen Vor- oder Zwischenentscheid fällt oder nicht. Die bisherige Zweispurigkeit würde auch zu Schwierigkeiten führen, wenn ein Kanton durch Vor- oder Zwischenentscheid eines Gerichts seine Zuständigkeit verneint und sich weder der andere Kanton noch der Beschuldigte damit abfinden wollen. Über den Streit unter den Kantonen müsste dann die Anklagekammer entscheiden, während der Beschuldigte in der gleichen Sache gemäss Art. 268 beim Kassationshof Nichtigkeitsbeschwerde führen müsste. Auch das kann das Gesetz nicht wollen.

Dem Ansuchen des Kassationshofes um Änderung der Rechtsprechung ist daher beizupflichten, die vorliegende Sache also durch die Anklagekammer zu entscheiden.

2. Nach der mit BGE 72 IV 90 eingeleiteten Rechtsprechung der Anklagekammer sind Konkurs- und Betreibungsdelikte (Art. 163 ff. StGB) jedenfalls dann am Wohnort des Schuldners zu verfolgen, wenn er mit dem Betreibungsort zusammenfällt. Die Gründe, die dafür angeführt wurden, treffen auch im vorliegenden Falle zu. Da Pedler in Colombier wohnt und dort auch seinen Betreibungsort hat, sind somit zur Verfolgung und Beurteilung des ihm zur Last gelegten leichtsinnigen Vermögensverfalls (Art. 165 StGB) die Behörden des Kantons Neuenburg zuständig.

Demnach erkennt die Anklagekammer:

Die Behörden des Kantons Neuenburg werden berechtigt und verpflichtet erklärt, Anthony Pedler zu verfolgen und zu beurteilen